

## Führungsaufsicht mit Auslandsbezug

### I. Eintritt der Führungsaufsicht und Weisungserteilung (Rechtsprechung; Auswahl)

#### 1. Geltung und Anwendbarkeit der Führungsaufsicht im Ausland

##### 1.1 BVerfG, Beschluss vom 15.03.1999 – 2 BvR 2259/98

Im übrigen steht die angegriffene Entscheidung auch nicht im Widerspruch zu der im Rahmen der Europäischen Union geltenden Freizügigkeit. Das Oberlandesgericht knüpft keine Nachteile daran, daß der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz ins EU-Ausland verlegt hatte, sondern allein an den Umstand, daß er nach seiner Haftentlassung unbekanntem Aufenthalts war. Auch im übrigen führt die Entscheidung nicht zu Beschränkungen des Beschwerdeführers in seinem Recht, innerhalb der Europäischen Union uneingeschränkt Wohnsitz zu nehmen. Die Führungsaufsicht beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs und führt auch für denjenigen, der im EU-Ausland Wohnsitz genommen hat, zu keinerlei Verpflichtungen. Lediglich für den Fall der Rückkehr eines unter Führungsaufsicht Stehenden ins Bundesgebiet ist sichergestellt, daß die Führungsaufsicht - solange ihre Höchstdauer noch nicht abgelaufen ist - wieder eintritt.

##### 1.2 BGH, Beschl. v. 3.5.2011 – 5 StR 123/11

Dass – jedenfalls vor der noch ausstehenden Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (2008/947/JI – ABl. EG Nr. L 337 S. 102) – die Bewährungsüberwachung erschwert wäre, darf nach Auffassung des Senats kein Grund sein, dem Beschuldigten als EU-Bürger eine Aussetzung der Maßregel zu verweigern, sofern im Übrigen eine positive Prognose im Sinne des § 67d Absatz 2 Satz StGB besteht.

##### 1.3 KG Berlin, Beschluss v. 13.9.2013 – 2 Ws 445/13

- Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 StGB tritt auch dann ein, wenn der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Vollzug seinen Wohnsitz im Ausland begründet. Die durch einen Auslandswohnsitz begründete Ungewissheit über die tatsächliche Möglichkeit, die Führungsaufsicht durchzuführen, rechtfertigt es nicht, die Maßnahme von vornherein entfallen zu lassen oder deren Höchstdauer auch nur abzukürzen.
- Die Führungsaufsicht beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs und führt auch für denjenigen, der - zumal als nichtdeutscher Staatsangehöriger - im Ausland seinen Wohnsitz begründet hat, zu keinen Verpflichtungen. Lediglich für den Fall der Rückkehr des unter Führungsaufsicht Stehenden in die Bundesrepublik Deutschland ist sichergestellt, dass die Führungsaufsicht - solange ihre Höchstdauer noch nicht abgelaufen ist - wieder eintritt

- Von einer vorherigen mündlichen Anhörung eines bereits ausgewiesenen Verurteilten kann abgesehen werden, wenn dieser keinerlei Schritte für eine legale Wiedereinreise unternommen hat, um am Anhörungstermin teilnehmen zu können.

#### 1.4 OLG München, Beschluss v. 8.3.2013 – 1 Ws 84-88/13

- Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist es möglich, Führungsaufsichtswisungen für den Fall zu erteilen, dass die verurteilte Person nach Entlassung ihren Aufenthalt im Ausland, namentlich in anderen Mitgliedstaaten der EU, nimmt, und diese Weisungen entsprechend auszugestalten [...].
- Bei Auslandswohnsitz der verurteilten Person ist es vom Wortlaut des § 68b StGB gedeckt und kann je nach den Umständen des Einzelfalles sinnvoll sein, die Führungsaufsicht entsprechend auslandsbezogen auszugestalten, beispielsweise eine Therapieweisung auf diejenige ausländische Einrichtung zu beziehen, welche die verurteilte Person aufzunehmen bereit ist.
- Diese Rechtslage ist in praktischer Hinsicht sinnvoll. Im Einzelfall lässt es sich durchaus einrichten, dass eine deutsche Aufsichtsstelle vom Inland aus das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen im Ausland überwacht [...], mag die Überwachung auch erschwert sein, weil deutsche Stellen nicht vor Ort hoheitlich tätig werden dürfen. Weiterhin ist es möglich, ausländische Stellen um Überwachung im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen zu ersuchen [...] Mit Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen [...] steht hierfür innerhalb der Union ein einheitlicher Rechtsrahmen zur Verfügung, der Führungsaufsichtswisungen als „alternative Sanktionen“ i. S. v. Art. 4 Abs. 1 RB 2008/947/JI umfasst.

#### 1.5 OLG München, Beschluss vom 2. Mai 2012 – 1 Ws 278/12

(nahezu gleichlautend: OLG Braunschweig, Beschluss v. 18.11.2013 – 1 Ws 333/13)

- Die Wohnsitznahme des Verurteilten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist keine Voraussetzung für das Eintreten der Führungsaufsicht gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 StGB nach Aussetzung der Maßregel zur Bewährung.
- Folglich ist ein Wohnsitz in Deutschland auch nicht Voraussetzung für die Erteilung von Weisungen im Rahmen der von Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht. Bei der Entscheidung, ob bzw. in welcher Form in einem solchen Fall eine Führungsaufsichtswisung erteilt wird, ist das Ermessen der Strafvollstreckungskammer wegen der Schwierigkeit, die Einhaltung der Weisung zu überwachen, keineswegs gleichsam auf Null reduziert.

#### 1.6 KG Berlin, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 Ws 67/20

- Die Begründung eines Wohnsitzes in Österreich steht der Führungsaufsicht und der Anordnung von Weisungen grundsätzlich nicht entgegen. Bei einem Auslandswohnsitz kann es sinnvoll sein – und ist auch vom Wortlaut des § 68b StGB gedeckt –, die Weisungen auslandsbezogen auszugestalten.

## **2. Weisung zur Wohnsitznahme im Inland?**

### **2.1 OLG München, Beschluss vom 11. 2. 2011 - 1 Ws 118/11**

- Zwar kann ein Verurteilter in bestimmten Fällen gem. § 68b Abs. I 1 Nr. 1 StGB angewiesen werden, den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen [...]; Art. 11 Abs. II GG gestattet eine Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit ausdrücklich, falls hierdurch strafbaren Handlungen vorgebeugt wird.
- Allerdings gibt § 68b Abs. I 1 Nr. 1 StGB dem Gericht nur die Möglichkeit zu einer Mobilitätsbeschränkung [...], gestattet jedoch nicht, einem Verurteilten einen bestimmten Wohnsitz nach Haftentlassung zuzuweisen [...].

### **2.2 Thüringer OLG, Beschluss vom 1. Dezember 2011 – 1 Ws 526/11**

- Die Weisung zur Wohnsitznahme im Inland findet ihre Rechtsgrundlage in § 68b Abs. 2 Satz 1 StGB.
- Sie kann demgegenüber nicht auf § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB gestützt werden. Diese Norm ermöglicht dem Gericht nur die Anordnung, dass der Verurteilte den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle verlassen darf. Die Zuweisung eines bestimmten Wohnsitzes ist davon nicht erfasst [...] Dies gilt ebenso für die Zuweisung eines Wohnsitzes innerhalb eines bestimmten Bereiches.

## II. Umsetzung der Führungsaufsicht

### 1. Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008

- Führungsaufsicht als „alternative Sanktion“? – Art. 2 Nr. 4 RB:  
*„Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck ... „alternative Sanktion“ eine Sanktion, die keine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßnahme oder Geldstrafe ist und mit der eine Auflage oder Weisung ergeht.“*

### 2. Deutsche Umsetzung

(Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, IRG)

- BT, Drs. 18/4347, S. 61 (zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses im IRG):  
*„Fälle, in denen Führungsaufsicht eintritt, weil eine Unterbringung erst nachträglich von Beginn an zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 67c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 StGB), oder die Unterbringung für erledigt erklärt wurde (§ 67d Absatz 3 bis 6), die Führungsaufsicht vom Gericht angeordnet wurde (§ 68 Absatz 1), oder sie wegen vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt (§ 68f Absatz 1 StGB) sind dagegen nicht vom Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses erfasst.“*
- § 90I Abs. 1 IRG  
*„In Abweichung von § 71 kann die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung einem anderen Mitgliedstaat Folgendes übertragen:*
  - 1. die Vollstreckung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängten freiheitsentziehenden Sanktion, deren Vollstreckung oder weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und*
  - 2. die Überwachung der Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden.“*

### 3. KG Berlin, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 Ws 67/20

Der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und „alternativen Sanktionen“ umfasst nicht die Fälle, in denen Führungsaufsicht eintritt, weil eine Unterbringung erst nachträglich zur Bewährung ausgesetzt wurde oder die Unterbringung für erledigt erklärt wurde, die Führungsaufsicht vom Gericht angeordnet wurde oder sie wegen vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt. Folgerichtig betreffen die §§ 90I ff. IRG ausdrücklich nur die Abgabe der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, deren Vollstreckung entweder zugleich mit ihrer Anordnung oder in Bezug auf die Vollstreckung des jeweiligen Restes nachträglich zur Bewährung ausgesetzt wurde.

### **III. Sanktionierbarkeit von Weisungsverstößen?**

#### **1. Aussetzungsbedingte Führungsaufsichten**

Bewährungswiderruf (§ 67g StGB) und auch Krisenintervention (§ 67h StGB) bei aussetzungsbedingten Führungsaufsichten dürften auch bei Auslandsbezug grds. denkbar sein (str.)

#### **2. Vollverbüßungs- oder erledigungsbedingte Führungsaufsichten**

- Strafbarkeit eines Weisungsverstoßes nach § 145a StGB im Ausland richtet sich grds. nach den Vorgaben zur internationalen Anwendbarkeit des deutschen auf Auslandstaten (§§ 5-7 StGB)
- Voraussetzungen der Strafbarkeit nach § 145a StGB wegen eines im Ausland begangenen Weisungsverstoßes sind sehr streitig
  - grundsätzlich gilt § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB – dieser fordert
    1. Proband ist zum Zeitpunkt des Weisungsverstoßes Deutscher und
    2. der Weisungsverstoß muss am Tatort ebenfalls mit Strafe bedroht sein
  - Ggf. ließe sich argumentieren, dass der (konkrete) Gefährdungserfolg eines Weisungsverstoßes unabhängig vom (Handlungs-)Ort des Verstoßes stets im Inland eintritt (scheint sehr zweifelhaft); dann läge eine Inlandsstraftat vor.